



## Runstedter See Großkayna: Kurzstellungnahme für Artnachweise im Bereich der Einbeziehungssatzung

Im Rahmen der faunistischen Kartierungen 2021 bzw. 2022 (ausgewählte Artengruppen) wurden im Bereich der Einbeziehungssatzung zwei Artnachweise erbracht:

- Goldammer (*Emberiza citrinella*), Brutvogel; bes. geschützte Art (BNatSchG), ungefährdet nach den Roten Listen von Sachsen-Anhalt (2017) und Deutschland (2020)
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Einzeltiernachweis; streng geschützte Art (BNatSchG); FFH-Richtlinie: Anhang IV; Rote Liste Sachsen-Anhalt (2020): gefährdet, Rote Liste Deutschland (2020): Vorwarnliste

Bezüglich der Artengruppe **Reptilien**, speziell streng geschützte Zauneidechse, wurde bei den Begehungen nur einmal ein Einzeltier festgestellt. Dies bedeutet, dass die Fläche nur sporadisch von der Art genutzt wird und während der (jahreszeitlichen) Aktivitätsperiode nicht permanent Tiere anwesend sind. Um sicherzustellen, dass während der baulichen Maßnahmen, die auf dem Gelände geplant sind, keine Exemplare dieser streng geschützten Art zu Schaden kommen, sind Vorkehrungen zu treffen, dass evtl. vorhandene Zauneidechsen von der Fläche entnommen werden können und eine Neu- oder Wiederbesiedlung für den Zeitraum der Bauphase (Aufreten von Gefährdungsfaktoren) verhindert wird. Das Gelände ist mit einem Reptilienschutzzaun zu umgrenzen, um keine Zuwanderung von Zauneidechsen auf die Fläche sicherzustellen und damit die Anzahl der abzufangenden Individuen noch zu erhöhen. Danach ist die Fläche auf aktuelle Anwesenheit

von Zauneidechsen zu kontrollieren. Bei positivem Befund erfolgt der Abfang und die Umsiedlung in angrenzende geeignete Habitate in Abstimmung und mit Genehmigung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde. Sofern es sich um wenige Einzeltiere handelt, ist es populationsbiologisch vertretbar, die Tiere in der Umgebung wieder auszusetzen, da die durchgeführten Erfassungen gezeigt haben, dass die Art im Untersuchungsgebiet von 2022 und dessen Umfeld mehrere Fundpunkte aufweist und geeignete Habitate vorhanden sind. Andererseits ist die Anzahl der Fundtiere gering, so dass die Gefahr, dass es zu überhöhten Abundanzen kommt, nicht besteht. Da das (bisher) nachgewiesene Einzelexemplar im Bereich der Einzelbeziehungssatzung temporär aus der Umgebung immigriert ist und sich zu anderen Zeitpunkten (Absenz bei anderen Kontrollen) mit hoher Wahrscheinlichkeit wieder außerhalb der Einzelbeziehungssatzungsfläche aufgehalten hat, wäre eine Umsetzung in die Umgebung in dem Falle eine "nachgeholfene Emigration" die ansonsten auch auf natürlichem Wege vorgekommen ist.

Hinsichtlich der **Fledermausfauna** sind im Bereich der Einzelbeziehungssatzung keine Quartierstandorte zu erwarten, da keine Habitatbäume mit Höhlungen oder abgeplatzter Borke vorhanden sind, die sich als Lebensstätte für baumbewohnende Fledermausarten eignen würden. Die Nutzung der Fläche als Jagdhabitat kann jedoch ohne weiterführende Kartierung nicht als Jagdhabitat ausgeschlossen werden.

Bezüglich der Vorkommen nachgewiesener **Brutvogelarten** wir hiermit daraufhin gewiesen, dass, um eine Störung bzw. Tötung von Brutvögeln zu vermeiden, Baumfällungen außerhalb der Brutperiode und damit in der nach § 39 BNatSchG gesetzlich vorgeschriebenen Zeit für Gehölzfällungen zwischen Oktober und Februar durchzuführen sind. Vor Beginn der Fällungen sollten in jedem Fall die Gehölze auf Baumhöhlen und deren Besatz mit Säugetieren und Brutvögeln als Schlafplatz, Überwinterungs- oder Paarungsquartier sowie Nester überprüft werden und die Fällungen durch eine ökologische Baubegleitung begleitet werden. Sollten im Zuge dessen von Tieren besiedelte Höhlen gefunden werden, ist die weitere Vorgehensweise (Umsiedlung, Erhalt) mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.



Ramona Beuth  
(Wiss. Mitarbeiterin)